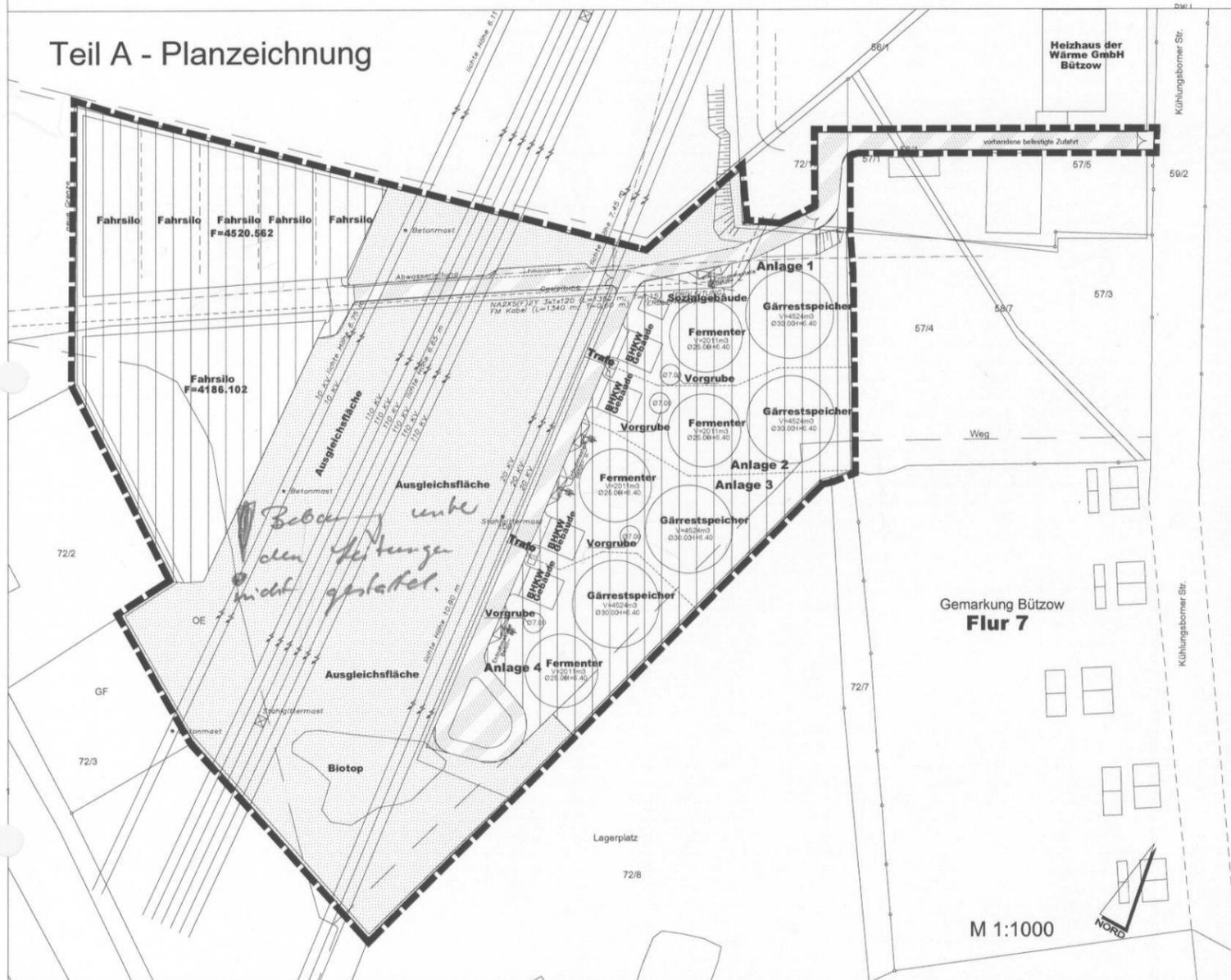


Stadt Bützow

Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "Biogasanlage Kühlungsborner Straße"

Teil A - Planzeichnung



Legende

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzichenerverordnung 1990 - PlanzV 90)

1. Art der baulichen Nutzung



Biogasanlage

6. Verkehrsflächen



private Verkehrsflächen

9. Grünflächen



private Grünflächen

15. Sonstige Planzeichen



15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Teil B - Textteil

Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB und § 9 Abs. 1a BauGB

Für alle privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung private Grünfläche gelten folgende Pflanzfestsetzungen:
Auf den Ausgleichsflächen ist Sukzession vorzusehen. Die Flächen sind der Nutzung zu nehmen und selbständiger Vegetationsentwicklung zu überlassen. Gruppenweise sind Sträucher als Initialpflanzung möglich. Die Pflanzenauswahl wurde den Standortbedingungen angepasst. Aus folgenden Arten sollte gewählt werden:

Höhere Sträucher	Sträucher	(Malus sylvestris)
Holzapfel	Eberesche	(Sorbus aucuparia)
Mehlbere	(Sorbus aria)	
Felsenbime	Hasel	(Corylus avellana)
Weißdorn	Schlehe	(Prunus spinosa)
Hundsrose	Hundsrose	(Rosa canina)
Wein-Rose	(Rosa rubiginosa)	
Roter Hartriegel	Schwarzer Holunder	(Sambucus racemosa)
(Cornus sanguinea)	Wolliger Schneeball	(Viburnum lantana)
(Cornus mas)	Kornelkirsche	(Cornus mas)
(Lonicera xylosteum)	Heckenkirsche	
(Viburnum opulus)	Gew. Schneeball	
(Prunus mahaleb)	Steinweissel	

Pflanzqualität: Sträucher: verpflanzt > 60-100 cm mit 3-5 Trieben

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Beschlusses zur Einleitung des Verfahrens der Stadtvertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Bekanntmachung durch öffentliche Aushängung vom bis zum

Bützow, Siegelabdruck Der Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

Bützow, Siegelabdruck Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am durchgeführt worden. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom durchgeführt worden.

Bützow, Siegelabdruck Der Bürgermeister

4. Die von der Planung die berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bützow, Siegelabdruck Der Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Bützow, Siegelabdruck Der Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum während folgender Dienstzeiten

Mo, Mi Do 8.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 16.00 Uhr
Di 9.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 18.00 Uhr
Fr 9.00 - 11.00 Uhr

in der Stadtverwaltung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, vom ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bützow, Siegelabdruck Der Bürgermeister

7. Die Stadtvertretung hat am die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bützow, Siegelabdruck Der Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Bützow, Siegelabdruck Der Bürgermeister

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Bützow, Siegelabdruck Der Bürgermeister

13. Der Satzungsbeschluss vom sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist im ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan und die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Bützow, Siegelabdruck Der Bürgermeister

Präambel

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit dem § 12 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 21.6.2005 (BGBl. I S. 1818) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "Biogasanlage Kühlungsborner Straße" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:



Stadt Bützow

Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2
"Biogasanlage Kühlungsborner Straße"

Verfahrensstand: Vorentwurf, Unterrichtung der Behörden

Verfahrensträger: Erste bis Vierte Biogas Bützow GmbH & Co. KG

M 1:1000 08.05.2006